

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -

□ § 13a i.V.m. § 3(1) und § 4 (1)

**Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf
11.Änderung**

Ausschuss: Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 15.06.2016

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
24.03.2016	Rhein-Sieg-Kreis	T1	+
14.03.2016	rhein-sieg netz	T2	+
15.03.2016	Kreispolizeibehörde	T3	+
30.03.2016	LBS NRW	T4	+
22.03.2016	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau	T5	+
04.03.2016	WTV		-
15.03.2016	RSAG		-
17.03.2016	unitymedia		-
09.03.2016	amprion		-
08.03.2016	Westnetz		-
09.03.2016	PLEDOC		-
14.03./13.04	B1		+
17.03.2016	B2		+
	intern		
17.03.2016	51 keine Bedenken		
04.03.2016	III 9.2 keine Bedenken		

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Schuessler, Norbert

Von: Wittmer, Gertraud
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 13:30
An: Schuessler, Norbert
Betreff: WG: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Von: Jung, Bianca
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 11:06
An: Pipke, Klaus; Walter, Michael; Overath, Miriam
Cc: Wittmer, Gertraud
Betreff: WG: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Die Mail vom 14.03. ist zur Beantwortung ans Planungsamt gegangen.

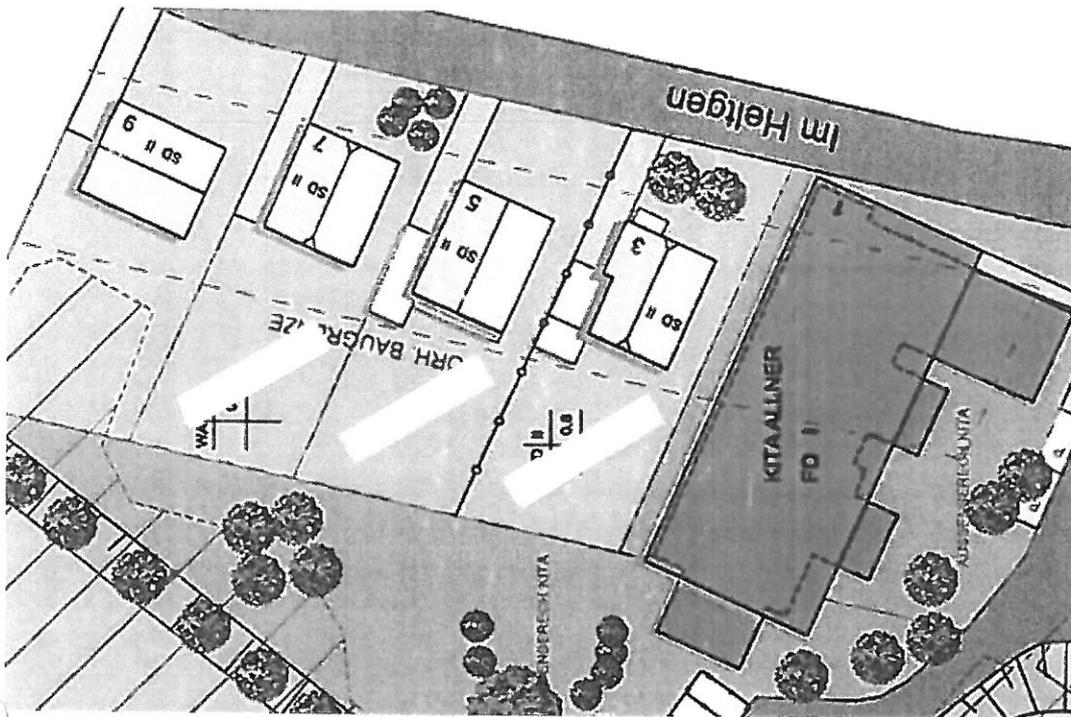


Von: _____
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 10:41
An: Overath, Miriam; Walter, Michael
Cc: Buergermeister
Betreff: WG: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Sehr geehrte Frau Overath,
sehr geehrter Herr Walter,

für die Beantwortung der Fragen rund um das Projekt "KITA Allner" im Rahmen der gestrigen Jahreshauptversammlung des Heimat & Verschönerungsvereins Allner bedanke ich mich als Mitglied des Vereins, sowie unmittelbarer Anwohner der künftigen KITA recht herzlich.

Ich hatte mich bereits mit meiner Mail vom 14.03.2016 (siehe unten) an den Bürgermeister zum Thema geäußert. Insbesondere gilt mein gesteigertes Interesse der Gestaltung des geplanten erweiterten KITA Außenbereiches. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an meine Grundstücksgrenze. Ich hatte bereits in meinem Schreiben an den Bürgermeister zum Ausdruck gebracht, dass ich gerne für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung stehen würde. Die direkt betroffenen Anwohner sind in der nachfolgenden Zeichnung in gelb eingetragen.



Ihren gestrigen Ausführungen war deutlich zu entnehmen, dass Sie genau dies vorhaben und eine einvernehmliche Lösung unter Einbeziehung der Anwohner anstreben, um Konfliktpotenzial von Beginn an zu vermeiden.

Gerne stehe ich für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde mich über eine Einladung sehr freuen.

Mit großem Interesse sehe ich Ihrer geschätzten Antwort entgegen und verbleibe

mit freundlich Grüßen

Im Helltgen
D-53773 Hennef
Tel: 02242
Fax: 02242
Mobil:

Von:

Gesendet: Montag, 14. März 2016 09:03

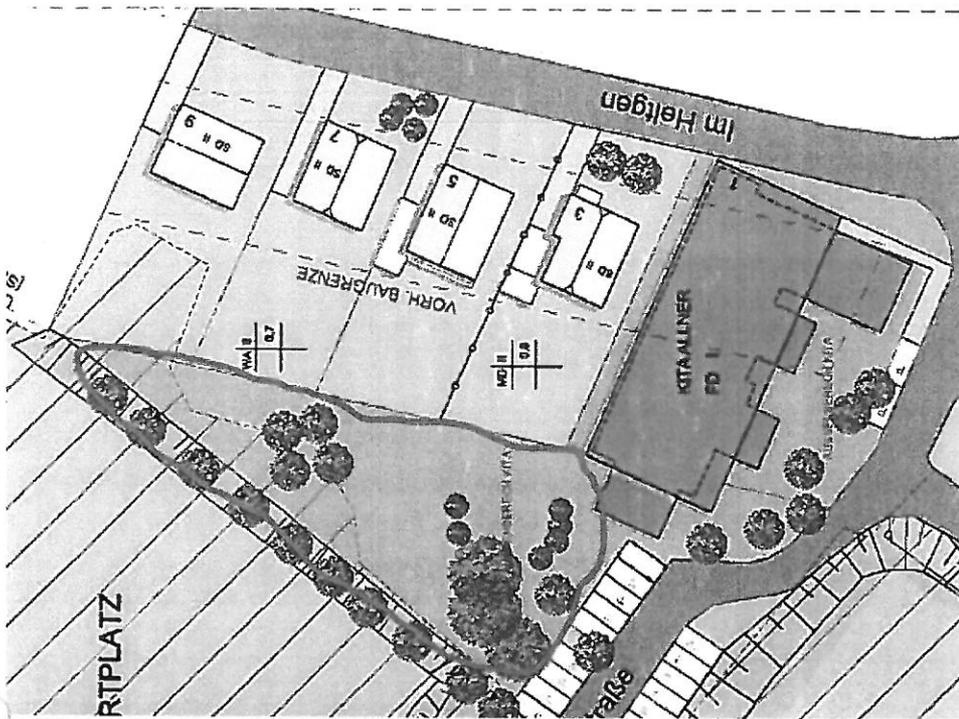
An: 'buergemeister@hennef.de'

Betreff: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte mit diesem Schreiben meine Stellungnahme zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner abgeben.

Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Bereich des derzeitigen Bürgerhauses umfasst, enthält erhebliche Veränderungen der derzeitigen Flächennutzungen, welche mir als unmittelbarer Anwohner Sorgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des KITA Außenbereiches auf die nordöstlich der KITA gelegene Grünfläche bereiten (hier rot eingrahmt).



Die Vorstellung der Entwurfsplanung durch das beauftragte Planungsbüro am 08.03.2016 im Rahmen der Bauausschusssitzung beinhaltet keine Antworten auf meine Fragen.

Die grundsätzliche Umgestaltung der Fläche des derzeitigen Bürgerhauses in eine KITA in der vorgestellten Form finde ich prinzipiell gut, obwohl die Lage und die damit zu erwartenden Verkehrsbelastungen respektive Unfallrisiken der Dorfstraßen eine Befürwortung dieses Standortes nicht unterstützen.

Der geplante erweiterte KITA Außenbereich grenzt unmittelbar an die Wohngrundstücke der Anwohner Im Heiligen 3/5/7/9.

Da über die geplante Gestaltung dieses Bereiches in der Entwurfsplanung, sowie auch die Vorstellung dieser im Rahmen der Bauausschusssitzung keine Angaben gemacht wurden, möchte ich darum bitten, bei den Planungen geeignete Schutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen vorzusehen.

Die Anwohner haben heute schon mit den Lärmimmissionen der angrenzenden Sportflächen, der BAB 560 sowie der

stetig steigenden Flugbewegungen zu tun.

Auch wenn der Gesetzgeber inzwischen festgelegt hat, dass Kinderlärm im gesetzlichen Sinne kein Lärm ist, sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, ein friedvolles Miteinander und gegenseitiges Verständnis anzustreben. Von Beginn an, sollten dauerhaften Konflikten der Nährboden durch intelligentes Planen, Einbeziehung der Anwohner und KITA-Leitung in die Planung, sowie einer ausgeprägten gegenseitigen Rücksichtnahme entzogen werden. Nicht selten wurde diese Vorgehensweise sträflich vernachlässigt und führte somit unweigerlich zu belastenden langwierigen Konflikten.

Eine intelligente Gestaltung der erweiterten KITA-Außenfläche mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, zeitlich geregelter Nutzung und angemessener Begrünung unter Beachtung der Verkehrssicherheit (Endhöhe der Begrünung sollte keinesfalls die 5m Marke übersteigen) sind sicherlich sinnvolle Maßnahmen um eine Reduzierung der Lärmimmissionen zu erreichen.

Auch ist bis dato nicht erkennbar, wie weit sich der KITA Außenbereich erstrecken und in welcher Form dieser Bereich eingefriedet werden soll.

Da die Grundstücksgrenzen der Anwohner bereits Einfriedungen (Zäune, Hecken) haben, stellt sich die Frage, wie diese Einfriedungen künftig von der Seite des KITA Außenbereiches für Grünpflegearbeiten zugänglich sein werden.

Ebenfalls ist mir unklar, welche Belegung (Alter der Kinder) geplant ist. Je nach Belegungsart werden die zu erwartenden Lärmimmissionen mehr oder weniger stark ausgeprägt sein.

Gerne stehe ich für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde mich über eine Einladung sehr freuen.

Mit großem Interesse sehe ich einer geschätzten Antwort entgegen und verbleibe

mit freundlich Grüßen

Im Helltgen
D-53773 Hennef
Tel: 02242 /
Fax: 02242 /
Mobil:

Im Helltgen
53773 Hennef

32

Der Bürgermeister
Stadt Hennef
53773 Hennef

EINGETRAGEN

17.03.2016

Neubau: Kita in Hennef-Allner

Erl.....

P 14.04.16
61.1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In Anbetracht des Neubaus einer Kita in Hennef-Allner möchten wir uns, als direkt angrenzende Nachbarn, mit unseren Gedanken hinsichtlich einer zufrieden stellenden Realisierung für Alle an Sie wenden.

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2016 wurde uns das Bauvorhaben einer 3-gruppigen, eingeschossigen Kita vorgestellt. In diesem Rahmen wird das Bürgerhaus abgerissen.

Die 1-geschossige Bauweise sowie die Hauptausrichtung der Gruppen und deren Außenspielflächen nach Süden hin sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die Kita ergibt unserer Einschätzung nach ein gefälliges Bild.

Auch die Tatsache, dass eine Einrichtung für Kinder in ein Dorf gehört und nicht auf eine *grüne Wiese* versteht sich von selbst.

Man möge nur bedenken, dass die Kita sich am absoluten Ende des Ortes Allner befindet, wie auch schon der Sportplatz, und somit erhebliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird.

Da die Anwohner rund ums Bürgerhaus, aber auch die *Lettestraße* sowie der *Rübegarten* bisher schon durch Verkehr zum Allner See, zum Bürgerhaus und zum Fußball- und Bolzplatz häufig an den Wochenenden gelitten haben, wird sich die Situation nunmehr noch zusätzlich auf die gesamte Woche ausdehnen.

Sicht- und Lärmschutz zum Parkplatz sowie zum Bolzplatz hin war bislang zumindest durch Baumbestand gegeben. Das naturbelassene Grundstück entlang der Grundstückseigentümer *Im Helltgen* war ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, auf dem im Übrigen Nistkästen an vielen Bäumen von Anwohnern angebracht worden waren. Nach Aussage des Architekten war dieser Baumbestand wichtiger Planungsbestandteil für den neuen Außenspielbereich der Kita, der als Erweiterungsfläche nun hier realisiert werden soll. Doch diese Fläche ist leider vollständig gerodet worden.

Konkret stellen sich uns nun die folgenden Fragen:

- Wie ist eine Abgrenzung zu den angrenzenden Grundstücken entlang des Außenspielbereichs geplant? (Zaun, Hecken, Sträucher)
- Wie kann ein Lärmschutz – zum angrenzenden Bolzplatz aussehen, da dieser sehr häufig in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt wird (übrigens i.d.R. von erwachsenen jungen Männern die mit zahlreichen Autos anreisen)? Das

Ordnungsgemäß war hier im letzten Jahr dankenswerterweise mehrfach an Wochenenden vor Ort.

- Im Rahmen der pädagogischen Früherziehung finden sicherlich die Prinzipien eines rücksichtsvollen, respektvollen Miteinanders in einer Gemeinschaft Anerkennung. Dazu zähle ich auch die Einhaltung von Regeln des Zusammenlebens. So sollten auch Ruhezeiten als feste Regeln definiert und eingehalten werden. (Mittagsruhe, Zeit des Beginns des morgendlichen Spielens im Außenbereich, Abendruhe)
- Wie wird der Parkplatz des Sportplatzes zur Ausgleichsfläche der Kita und somit der Anwohner *Im Helltgen* gegen Lärmemissionen und Abgase geschützt? Hier waren Sträucher und Bäume eine adäquate Barriere bis zur radikalen Rodung in diesem Jahr.
- Wie kann verhindert werden, dass der Ort Allner dem massiven Verkehr während des gesamten Tages ausgesetzt ist?
 - o Hinweis: vor Jahren war eine Verkehrsführung mit der Abbiegung von der *Schlossstrasse* entlang der Sieg und weiter entlang der Autobahn 560 geplant, die unterhalb der Grundstücke *Im Hagen* entlang führen sollte und am Sportheim entlang direkt zum Parkplatz Kita führen könnte
- Da die Küche der Kita sich an der Nordseite des Gebäudes befindet, bitten wir, als direkt angrenzender Nachbar, darauf zu achten, dass die Abluft so geleitet wird, dass sie nicht direkt in unser Wohnzimmer sondern zumindest gut gefiltert über das Dach abgeleitet wird und somit nicht zu unserer Beeinträchtigung führt.
- Die Straßenreinigung mit Winterdienst ist ebenfalls ein aktuelles Thema des Rates. Bis dato wurde die Straße *Im Helltgen* davon ausgespart. Ich darf doch davon ausgehen, dass die Straßen der An- und Abfahrt zu einer kommunalen Einrichtung mit deren Inbetriebnahme diesen Dienst in Zukunft erwarten lassen.

Wir gehen davon aus, dass Sie sich unserer Fragen und Besorgnisse annehmen und eine, für alle zufrieden stellende, Lösung gefunden wird.

In diesem Sinne verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -
Tim Gläßer
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

STADT HENNEF
30.03.2016 10:42

TA

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.03.2016 I/611

Mein Zeichen
61.2 - TG

Datum
24.03.2016

Stadt Hennef
11. Änderung Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

04.04.16
61.1

Sehr geehrter Herr Schübler,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko:

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln).



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für nahezu das gesamte Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden.

Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
15.03.2016 08:41

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 14.03.2016

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner
Ihr Schreiben vom 01.03.2016, Ihr Zeichen: I/611;

Sf 15.03.16
T2

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 500 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH


i. A. Matthias Wazinski

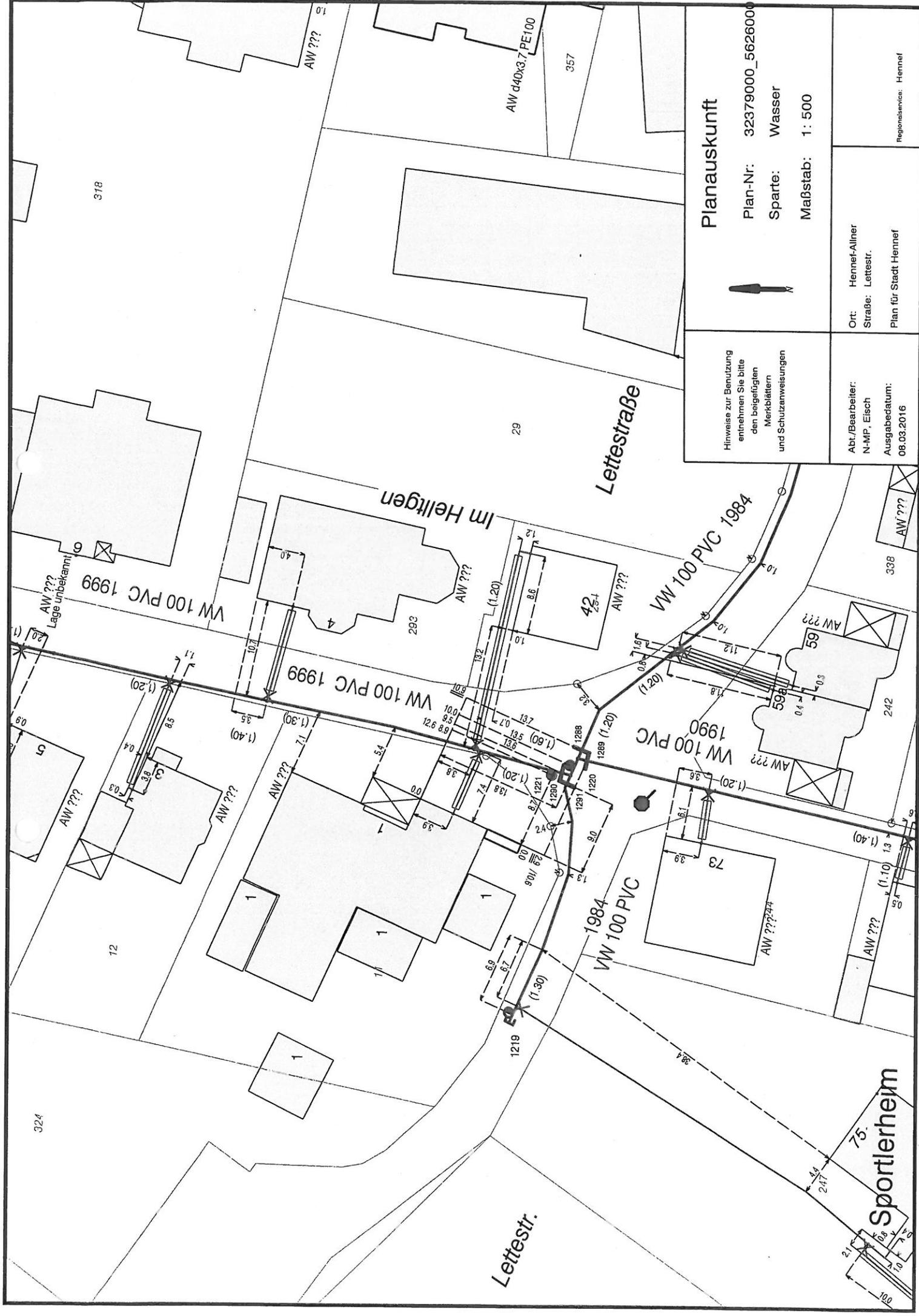

i. A. Hermann Eisch

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162



Planauskunft

Plan-Nr: 32379000_5626000
 Sparte: Wasser
 Maßstab: 1 : 500



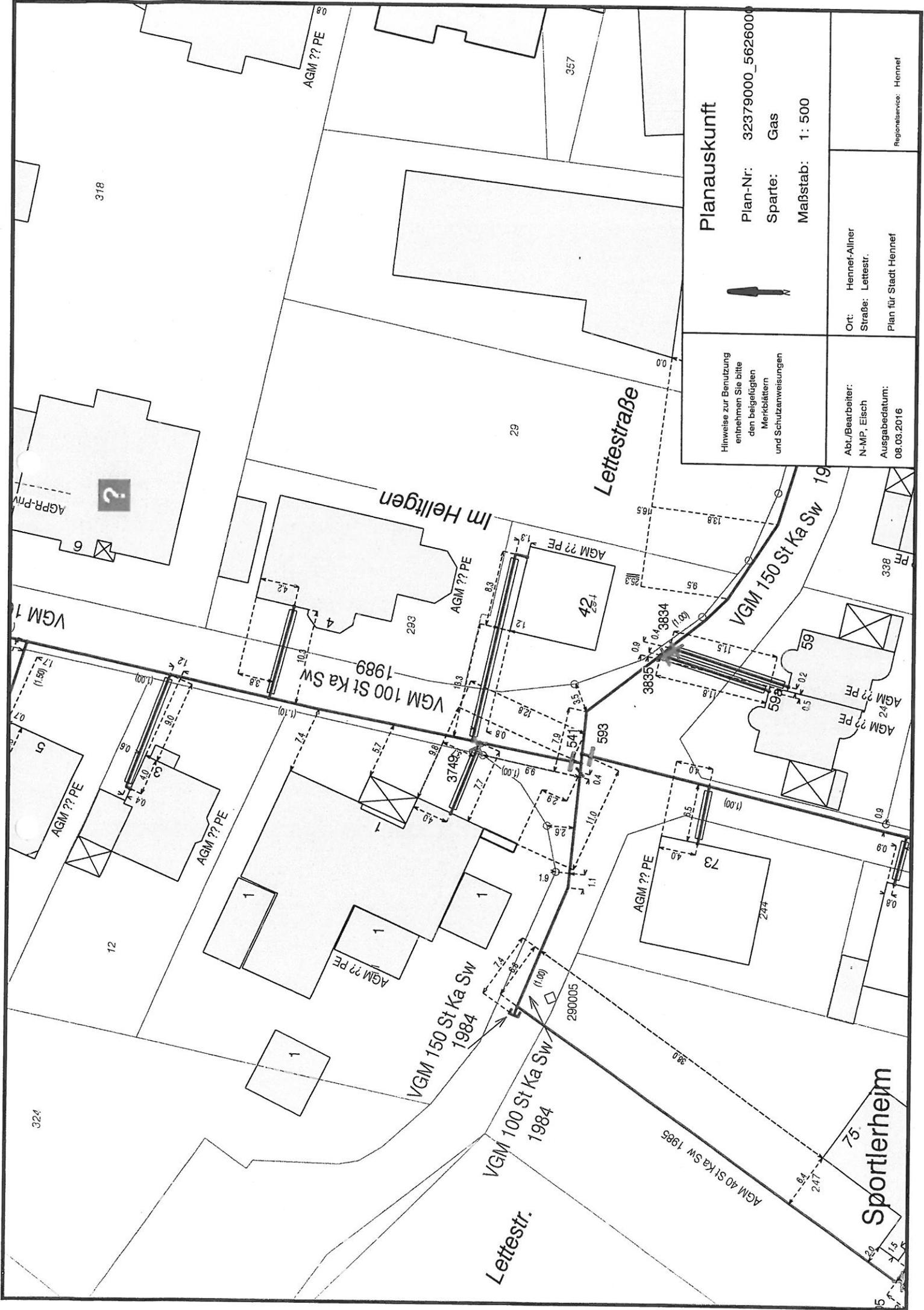
Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigelegten Merkblättern und Schutzanweisungen

Ort: Hennef-Allner
 Straße: Lettestr.
 Plan für Stadt Hennef

Regionalservice: Hennef

Abt./Bearbeiter: N-MP, Eisch
 Ausgabedatum: 08.03.2016

Sportlerheim



Planauskunft

Plan-Nr: 32379000_5626000
 Sparte: Gas
 Maßstab: 1 : 500



Hinweise zur Benutzung
 entnehmen Sie bitte
 den beigelegten
 Merkblättern
 und Schutzanweisungen

Ort: Hennef-Allner
 Straße: Lettestr.
 Plan für Stadt Hennef

Regionalservice: Hennef

Abt./Bearbeiter:
 N-MP, Eisch
 Ausgabedatum:
 08.03.2016



Der Landrat als Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

T 3

Kreispolizeibehörde, Postfach 1552, 53705 Siegburg

KAISER-WILHELM-PLATZ 1, 53721 Siegburg
Direktion Kriminalität
Kommissariat Kriminalprävention & Opferschutz

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z. H. Herrn Schüßler

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 12-18, 53721 Siegburg

Bearbeitung: Jörg Seeger
Durchwahl: 02241/541-4715 o. 4777
Fax: 02241/541-124715
E-Mail: Joerg.Seeger@polizei.nrw.de
Raum: B.01.029

Postfach 1562
53762 Hennef

Aktenzeichen:

53721 Siegburg, den 15.03.2016

Stellungnahme unter den Gesichtspunkten der Städtebaulichen Kriminalprävention gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 BauGB
Hier: Bebauungsplan 02.2 Hennef-Allner

Sehr geehrter Herr Schüßler,
gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Seit Jahren registriert die Polizei unvermindert zahlreiche Einbrüche in Kindergärten. Oft werden nach polizeilicher Beratung nachträgliche, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Schutzkonzepte durch installierte Einbruchmeldeanlagen sind, abhängig von der Lage des Objektes, nicht immer eine wirksame Abschreckung. Regelmäßig fehlt es an der raschen Benachrichtigung der Polizei oder der Aufschaltung auf einen Wachdienst.

Zum Schutz der Einrichtungen, sollte grundsätzlich ein mechanisches Sicherungskonzept vorliegen, in dem für alle einbruchgefährdeten Bereiche der Einbau von geprüften, einbruchhemmenden Elementen nach mind. DIN 1627, RC 2, vorgesehen ist. Lichtkuppeln sind hier ausdrücklich mit einzubeziehen.

Eine Außenbeleuchtung ist zu empfehlen, wobei die einbruchgefährdeten Bereiche besonders zu berücksichtigen sind. Leuchten und Bewegungsmelder sind sowohl in der Höhe, als auch in der Beschaffenheit gegen Vandalismus und Erreichbarkeit zu sichern.

Die Innenbeleuchtung im Eingangsbereich, sollte bei Dunkelheit dauerhaft eingeschaltet sein.

Die Sicherheitsempfehlungen sollen keine individuelle Beratung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Täterverhalten, ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seeger)
Kriminalhauptkommissar



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Informationen für Bauherrinnen und Bauherren bei Baumaßnahmen und Modernisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz der Kreispolizeibehörde beglückwünscht Sie zu Ihrem Entschluss, ein Bauvorhaben oder eine Modernisierung Ihrer Immobilie zu realisieren. Die Verwirklichung erfordert sicher Ihre ganze Aufmerksamkeit. Bitte bedenken Sie dabei einen wichtigen Aspekt:

Den Schutz vor Einbruch, denn die Zahl der Wohnungseinbrüche ist in den letzten Jahren auch in unserer Region besorgniserregend gestiegen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Einbrecher meist aufgeben, wenn sie auf gut gesicherte Fenster und Türen treffen.

Bereits bei der Planung des Vorhabens, spätestens jedoch bei Beginn der Maßnahme können Sie wertvolle Vorarbeiten zur Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen leisten, z.B.:

- Auswahl von geprüften, zertifizierten, einbruchhemmenden Fassadenelementen (Türen, Fenster, Rollläden, Kellerrostabsicherungen, Zylinderabdeckungen, Gitter usw.) oder vergleichbarer Sicherungsmaßnahmen
- Auswahl, Platzierung und Befestigung von Wertbehältnissen (Tresoren)
- Planung der Grundstücksumfriedung und Ausleuchtung des Objektes von Außen
- Verlegung von Leerrohren für einen beabsichtigten späteren Einbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage oder Videotechnik

Die Realisierung von baulichen Sicherungsmaßnahmen erst nach der Fertigstellung des Bauvorhabens oder nach einem Einbruch kostet nicht nur Ärger, zusätzliche Arbeit und Zeit, sondern wird in der Regel auch deutlich teurer.

Wir beraten Sie individuell, objektiv und kostenfrei über Möglichkeiten zum technischen Einbruchschutz.

Sollten Sie als Gesellschaft oder Bauträger ein Bauvorhaben verwirklichen, so informieren Sie sich bei uns oder leiten dieses Schreiben freundlicherweise an die Bauwilligen weiter. Unser Beratungsangebot gilt gleichermaßen für Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger und Architekten im Auftrag der Bauherren, für den privaten und gewerblichen Bereich.

Gerne können Sie telefonisch einen kostenlosen Beratungstermin mit uns vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
Kommissariat Kriminalprävention & Opferschutz
Frankfurter Straße 12 – 18
53721 Siegburg
Tel.: 02241 541-4777 (auch Anrufbeantworter)
Email: dirk-kvorbeugung.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de



Schuessler, Norbert

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2016 07:39
An: Schuessler, Norbert
Cc: Johannes.Gruenewald@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de; Karl-Walter.Loessnitz@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef BAB A560, Abschnitt 6
Anlagen: buergerhausallner.pdf

T 4

hier: Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg); Bürgerhaus Allner als KITA

Sehr geehrter Herr Schüßler,

das o. g. Plangebiet liegt nördlich des Abschnittes 6 der Bundesautobahn A 560.

Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine gegen das Vorhaben.

Allerdings bitte ich darum, die zutreffenden Punkte des anhängenden Merkblattes mit Allgemeinen Forderungen in der weiteren Bearbeitung Ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Czymmeck

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Aussenstelle Köln

Sachgebiet Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Straße 18-26

50679 Köln

Tel.: +49 221 8397-395

Fax: +49 221 8397-100

mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.



TS

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hennef
Amt f. Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
24.03.2016 08:54

Datum: 22. März 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-132
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

Handwritten signature and date: 20.03.16

Handwritten initials: B.I.1
Handwritten signature: S

Ihr Schreiben vom 01.03.2016 - I/611 -

Sehr geehrter Herr Schüßler,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich weder über verliehenem, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Auch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braun-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Seite 2 von 2

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Habicht'.

(Habicht)